



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

288. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	11.05.2023
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.05.2023
Verkehrsausschuss	23.05.2023
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.05.2023
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	01.06.2023
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.06.2023
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	05.06.2023
Verkehrsausschuss	
Rat	15.06.2023

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 288. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf die nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretungen 1, 2, 3 und 5 keine Änderungswünsche äußern.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

- die Bildung von Abschnitten,
- die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Straßenbaubeitragsatzung aufgeführten Straßenarten sowie
- der Umfang der einzelnen Maßnahmen.

Die in § 1 des beigefügten Entwurfs der 288. Satzung (Anlage 1) aufgeführten Maßnahmen sind beitragsfähig gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Köln. Die weiteren Einzelheiten der in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen sind in den beigefügten ergänzenden Erläuterungen (Anlagen 2 bis 12) dargestellt.

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 03.05.2022 werden die von den Beitragspflichtigen zu zahlenden Straßenausbaubeiträge für nach dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahmen zu 100 Prozent vom Land NRW übernommen.

Solange die Straßenausbaubeiträge nicht vollständig abgeschafft werden, ist der Erlass von KAG-Maßnahmensatzungen auch weiterhin erforderlich, da damit die straßenbaulichen Maßnahmen in Köln festgelegt werden. Dies ist Voraussetzung um die Landesförderung beantragen zu können.

Anlagen

Anlage 1	Entwurf der 288. KAG-Maßnahmensatzung
Anlagen 2 bis 12	Einzeldarstellungen zu den straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 1 des Satzungsentwurfes